



# Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2013

## Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen.....	2
Mitteilung Nr. 2/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungs- kosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe) im Jahr 2013.....	3
Mitteilung Nr. 3/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungs- kosten für die Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) im Jahr 2013.....	4
Mitteilung Nr. 4/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 12. Februar 2013 .....	5
Mitteilung Nr. 5/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über bereits in Kraft getretene, wichtige Änderungen im Verfahren betreffend den Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen, insbesondere verkürzte Fristen für die Erhebung von Einsprüchen .....	6
Mitteilung Nr. 6/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Form- blätter im Verfahren zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen .....	7
Mitteilung Nr. 7/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen .....	8
Mitteilung Nr. 8/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung des SEPA- Basis-Lastschriftverfahrens im Deutschen Patent- und Markenamt ab 1. Dezember 2013.....	9
Mitteilung Nr. 9/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die europaweit harmonisierte Klassifikationspraxis der Markenabteilungen ab 12. November 2013.....	11
Mitteilung Nr. 10/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Geschmacksmusterblatts/Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2014.....	13
Mitteilung Nr. 11/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2013 bis einschließlich 1. Januar 2014....	14
Mitteilung Nr. 12/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der elektronischen Akteneinsicht über das Internet in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren .....	15

## **Mitteilung Nr. 1/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Patentsachen**

**Vom 11. Dezember 2012**

Für den Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats (P 2008) und den Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (P 2040) sind ab sofort die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zu verwenden.

In den Vordrucken wurde das Feld "Anlagen" redaktionell überarbeitet. Insbesondere wurde der Hinweis ergänzt, dass auch Angaben zum geografischen Herkunftsort biologischen Materials pflanzlichen oder tierischen Ursprungs als Anlage zum Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats und zum Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats eingereicht werden können (s. § 34a PatG).

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/patent/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412 - 4.3.2 - Bd. I

#### **Anlagen:**

- Formblatt P 2008 "Antrag auf Erteilung eines ergänzenden Schutzzertifikats"
- "Antrag auf Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats"

## **Mitteilung Nr. 2/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (DPMAdatenabgabe) im Jahr 2013**

**Vom 17. Dezember 2012**

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die von Interessenten über den Service DPMAdatenabgabe online bezogen werden können.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Daten gegen Erstattung der Bereitstellungskosten ab.

Für das Kalenderjahr 2013 betragen die Bereitstellungskosten 42 EUR pro Datenart und Liefertermin.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage des DPMA in der Rubrik "Service" unter dem Stichwort "E-Dienstleistungen" sowie "Datenabgabe" oder direkt unter [https://www.dpma.de/service/e\\_dienstleistungen/datenabgabe/index.html](https://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/index.html) erhältlich.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1519/2-001 - 2.1.2

## **Mitteilung Nr. 3/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe von Daten über eine Schnittstelle zum Dokumentenarchiv DEPATIS (DEPATISconnect) im Jahr 2013**

**Vom 22. April 2014**

Das DPMA bietet der interessierten Öffentlichkeit über eine Schnittstelle den direkten Zugriff auf das Patentedokumentenarchiv DEPATIS.

Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Daten gegen Erstattung der Bereitstellungskosten ab.

Für das Kalenderjahr 2013 betragen die Bereitstellungskosten weiterhin 250,00 EUR für den einmaligen Anschluss an das DEPATIS-Archiv sowie 4.800,00 EUR für die jährliche Nutzung.

Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage des DPMA in der Rubrik "Service" unter dem Stichwort "E-Dienstleistungen" sowie "Datenabgabe" oder direkt unter [https://www.dpma.de/service/e\\_dienstleistungen/datenabgabe/depatisconnect/index.html](https://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/datenabgabe/depatisconnect/index.html) erhältlich.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1519/2-001 - 2.1.2

## **Mitteilung Nr. 4/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 12. Februar 2013**

**Vom 17. Dezember 2012**

Am Faschingsdienstag, den 12. Februar 2013, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Lediglich die Auskunftsstelle hat geöffnet.

Bareinzahlungen sind am Faschingsdienstag nicht möglich. Auch der Recherchesaal und die Dokumentenannahme bleiben geschlossen. Dringende Geschäftssachen können fristgerecht im Nachtbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin - Technisches Informationszentrum sind von der Schließung nicht betroffen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

E 1243 E 1 - 4.2.2

## Mitteilung Nr. 5/13

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über bereits in Kraft getretene, wichtige Änderungen im Verfahren betreffend den Schutz geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen, insbesondere verkürzte Fristen für die Erhebung von Einsprüchen

Vom 1. Februar 2013

Am 3. Januar 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aufgehoben worden.

Ein wesentliches Ziel der Neuregelung ist die Beschleunigung des Verfahrens. So wird beispielsweise die Frist für die Antragsprüfung durch die EU-Kommission von 12 auf 6 Monate verkürzt.

Von erheblicher Bedeutung ist die **Verkürzung der Frist für die Erhebung von zwischenstaatlichen Einsprüchen** bei der Europäischen Kommission. Sie beträgt seit 3. Januar 2013 nur noch **3 Monate** (bisher 6) ab der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der EU (Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Dadurch muss auch die **nationale Vorfrist für Einsprüche** von in Deutschland ansässigen Personen beim Deutschen Patent- und Markenamt, die bisher 4 Monate beträgt (§ 131 Abs. 1 MarkenG), **zwingend verkürzt** werden.

**Um die fristgerechte Weiterleitung an die EU-Kommission zu gewährleisten, sind solche Einsprüche seit 3. Januar 2013 unbedingt bereits innerhalb von 2 Monaten ab der Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt der EU beim DPMA einzureichen.**

Das nationale Prüfungsverfahren beim DPMA soll künftig ebenfalls gestrafft werden. Dazu soll die Frist für die Einlegung nationaler Einsprüche ebenfalls von 4 auf 2 Monate verkürzt werden. Die erforderlichen Änderungen des Markengesetzes werden derzeit vorbereitet.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auch Regelungen für garantiert traditionelle Spezialitäten (Titel III) und für fakultative Qualitätsangaben (Titel IV) umfasst. Titel II befasst sich mit dem Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen. Das Antrags- und Eintragungsverfahren ist in Titel V Kapitel IV geregelt.

Nach Artikel 49 Abs. 4 Unterabsatz 4 der neuen EU-Verordnung muss künftig auch die Fassung der Produktspezifikation veröffentlicht werden, die der Eintragung einer geschützten geografischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung durch die EU-Kommission zugrunde liegt. Das DPMA wird zeitnah die Voraussetzungen für eine derartige Veröffentlichung in einer weiteren Rubrik von Teil 7 des Markenblatts schaffen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

9522/1 - 3.3.6 - Bd. I / 4

## **Mitteilung Nr. 6/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter im Verfahren zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen**

**Vom 29. Januar 2013**

Für den Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung (W 7007) ist ab sofort der nachfolgend abgedruckte Vordruck zu verwenden.

Das Formblatt wurde an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABL. EU Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1) angepasst.

Der Vordruck kann kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/marke/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

In Vertretung

Schmitz

5412 - 4.3.2. - Bd. I/allg./W7007

#### **Anlage:**

- Formblatt W 7007 für die Eintragung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen

## **Mitteilung Nr. 7/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die zu verwendenden Formblätter in Markensachen**

**Vom 14. März 2013**

Um bei einer Marke (bei Marken) einen (Teil-)Rechtsübergang im Register einzutragen/in der Akte der Markenmeldung zu vermerken (bisher Vordruck W 7616), werden seit 2. April 2013 die nachfolgend abgedruckten Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Der Vordruck W 7616 wurde in zwei Formulare aufgeteilt, nämlich in W7616 "Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs (für alle Waren und Dienstleistungen)" und in W7617 "Antrag auf Eintragung eines Teil-Rechtsübergangs (für einen Teil der Waren und Dienstleistungen)".

Die Vordrucke können kostenlos beim Deutschen Patent- und Markenamt bezogen oder über das Internet (<https://www.dpma.de/marke/formulare/index.html>) abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

5412/1 - 3.3.6. - Bd. I

#### **Anlagen:**

- Formblatt W 7616 "Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs (für alle Waren und Dienstleistungen)"
- Formblatt W 7617 "Antrag auf Eintragung eines Teil-Rechtsübergangs (für einen Teil der Waren und Dienstleistungen)"

## Mitteilung Nr. 8/13

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einführung des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens im Deutschen Patent- und Markenamt ab 1. Dezember 2013

Vom 28. August 2013

Die Einführung von SEPA (Single Euro Payments Area) schafft einen einheitlichen Zahlungsraum für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Euro, so dass keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen bestehen. In den Teilnehmerstaaten, zu denen neben den 28 EU-Mitgliedstaaten die Schweiz, Monaco, Island, Liechtenstein und Norwegen zählen, sind dann auch **grenzüberschreitende Zahlungen** in Euro **im Lastschriftverfahren** möglich.

**Auch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) muss die SEPA-Standards umsetzen. Um das Zahlungsverfahren per Lastschrift für unsere Kunden und für das DPMA selbst möglichst reibungslos umzustellen, führen wir das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren bereits am 1. Dezember 2013 verbindlich ein.**

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren tritt an die Stelle des bisherigen Zahlungsverfahrens per Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto. Die §§ 1 und 2 der Patentkostenzahlungsverordnung vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083) werden entsprechend geändert.

**Bitte beachten Sie die folgenden Änderungen ab 1. Dezember 2013:**

#### 1. Neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat

**Ab 1. Dezember 2013** nehmen wir nur noch SEPA-Basis-Lastschriftmandate an.

Das Basis-Lastschriftmandat ermächtigt uns, vom Bankkonto des Mandatsgebers Zahlungen einzuziehen. Pflichtangaben sind:

- die Gläubigeridentifikationsnummer des Bundes,
- Name und Anschrift des Mandatsgebers (also des Zahlenden, dies ist der Kontoinhaber oder der Kontobevollmächtigte),
- die Bankverbindung (IBAN und BIC des Kontos, von dem eingezogen werden soll) sowie
- eine an Sie als Mandatsgeber vom DPMA vergebene Mandatsreferenznummer.

Das Formular für das **Basis-Lastschriftmandat** mit der Gläubigeridentifikationsnummer des Bundes und der für Sie individuell generierten Mandatsreferenznummer können Sie ab Oktober 2013 von unserer Internetseite herunterladen.

**Wichtig:** Das **Basis-Lastschriftmandat muss stets handschriftlich unterschrieben und im Original** beim DPMA eingereicht werden.

Sobald das elektronische Mandat durch die deutsche Kreditwirtschaft umgesetzt wird, werden wir diesen Übermittlungsweg anbieten.

#### 2. Überleitung einer bestehenden Dauereinzugsermächtigung

Sofern uns bereits eine **Dauereinzugsermächtigung** vorliegt, kann diese in ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat **übergeleitet** werden. In diesen Fällen schreiben wir Sie ab September/Oktober 2013 individuell an und informieren Sie über die Möglichkeiten der Überleitung. Sie können dann der Überleitung auch widersprechen.

### 3. Angaben zum Verwendungszweck des Basis-Lastschriftmandats

Ein **Basis-Lastschriftmandat** ist eine generelle Ermächtigung zum Einzug von Zahlungen. Dieses eine Mandat kann daher als Basis Ihrer Zahlungen für **sämtliche Schutzrechte** sowie für **sämtliche Aktenzeichen** und **Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsverfahren** verwendet werden, soweit die Kosten aufgrund des Patentkostengesetzes (PatKostG) und der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (DPMAVwKostV) anfallen. Sonstige Zahlungen an das DPMA, insbesondere aufgrund von privatrechtlichen Verträgen, können derzeit nicht über das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Ein Basis-Lastschriftmandat kann zur einmaligen oder zur mehrmaligen Verwendung eingereicht werden. Es verfällt, wenn 36 Monate lang kein Einzug auf der Basis des Mandats veranlasst wurde.

Auf der Basis Ihres Mandats können wir **Zahlungen** zu den fälligen Gebühren oder Kosten in einem Schutzrechtsverfahren künftig nur zuordnen, wenn Sie uns **zusätzlich** jeweils den **konkreten Verwendungszweck zu dem Basismandat** angeben.

Anders als im bisherigen Lastschriftverfahren müssen Sie also künftig zwei Dokumente einreichen, zum einen das Basis-Lastschriftmandat und zum anderen die Angaben zum Verwendungszweck, insbesondere mit konkretem Aktenzeichen, Gebührennummer und Betrag. Nur dann sind die Voraussetzungen für einen Einzug gegeben.

### 4. Zeitpunkt der Angaben zum Verwendungszweck

**Angaben zum Verwendungszweck des Basis-Lastschriftmandats** sollten Sie uns auf dem **dafür vorgesehenen weiteren Formular** zusammen mit dem **Mandats-Formular** übermitteln.

Liegt bereits ein gültiges **Basis-Lastschriftmandat** vor, genügt es, wenn Sie **das Formular mit Angaben zum konkreten Verwendungszweck** unter Angabe Ihrer Mandatsreferenznummer übersenden. Dieses Formular können Sie uns in Papierform, per Telefax oder elektronisch über DPMAdirekt zuleiten.

**In jedem Fall gilt eine fällige Zahlung erst an dem Tag als erfolgt, an dem sowohl das Basis-Lastschriftmandat als auch die Angaben zum Verwendungszweck des Mandats beim DPMA vorliegen.**

Das **Formular zur Erteilung des Basis-Lastschriftmandats (A 9530)** und das **Formular für Angaben zum Verwendungszweck (A 9532)** stellen wir Ihnen **ab Oktober 2013** auf der Internetseite des DPMA ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) zur Verfügung. Weitergehende und aktuelle Informationen zum SEPA-Lastschriftverfahren erhalten Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

Die **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen** für Zahlungen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren an das DPMA werden wir auch in einem gesonderten **Merkblatt** veröffentlichen. Das Merkblatt können Sie direkt in unserem Hause oder über unsere Internetseite ([www.dpma.de](http://www.dpma.de)) beziehen.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3620/16 E - 11.93

## Mitteilung Nr. 9/13

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die europaweit harmonisierte Klassifikationspraxis der Markenabteilungen ab 12. November 2013

Vom 1. Oktober 2013

Das DPMA beteiligt sich an der europaweiten Harmonisierung der Klassifikation. Unter anderem wird auch deutschen Anmeldern der Zugang zu einer Datenbank mit etwa 60.000 Waren-/Dienstleistungsbegriffen eröffnet, die europaweit zulässig sind. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Nizzaer Klassifikation, jedoch kommt es zu einigen Veränderungen in der Auslegung gegenüber der bisherigen Amtspraxis. Weitergehende Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Internetseite unter "[www.dpma.de](http://www.dpma.de)".

Im Zuge der Zusammenarbeit zwischen den Patent- und Markenämtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) wurde auch ein europaweit einheitliches Vorgehen zu den Konsequenzen des Urteils des EuGH im Fall "IP Translator" (C-307/10 vom 19. Juni 2012) vereinbart. Der EuGH hat das Erfordernis der Klarheit und Eindeutigkeit betont, dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis zu genügen haben. Dies gilt auch, soweit darin Begriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation verwendet werden. Die Patent- und Markenämter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des HABM haben sämtliche Klassenüberschriften überprüft. Im Ergebnis sind 11 Oberbegriffe nicht so hinreichend klar und eindeutig, dass die zuständigen Behörden wie auch die Wirtschaftsteilnehmer allein auf ihrer Grundlage den Umfang des Markenschutzes bestimmen können.

Es handelt sich dabei um folgende Begriffe:

- Klasse 6 - Waren aus Metall, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 7 - Maschinen
- Klasse 14 - daraus [aus Edelmetallen und deren Legierungen] hergestellte oder plattierte Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 16 - Waren aus diesen Materialien [Papier und Pappe], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 17 - Waren daraus [Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Asbest, Glimmer], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 18 - Waren daraus [Leder und Lederimitationen], soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
- Klasse 20 - Waren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind, aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weide, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen
- Klasse 37 - Reparaturwesen
- Klasse 37 - Installationsarbeiten
- Klasse 40 - Materialbearbeitung
- Klasse 45 - von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse

Statt diese Oberbegriffe zu wählen, wird es häufig erforderlich sein, die Waren und Dienstleistungen, für welche Schutz begehrt wird, konkret zu benennen. Alternativ ist es auch möglich, sich der sogenannten "Class Scopes" zu bedienen, also Oberbegriffe zu wählen, welche so formuliert wurden, dass sie in ihrer Gesamtheit eine Klasse begrifflich vollständig umfassen und den Anforderungen der Klassifikation entsprechen (zu Einzelheiten s. die Veröffentlichungen unter "[www.dpma.de](http://www.dpma.de)").

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

1243/1 - 3.3.6 - Bd. I/19

## **Aktueller Hinweis zur Mitteilung Nr. 9/13**

### **Vom 3. Dezember 2013**

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) und zahlreiche europäische Patent- und Markenämter hatten sich kürzlich darauf verständigt, elf zu unbestimmte Begriffe der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation nicht mehr als Begriffe in Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen zuzulassen.

Gleichzeitig wurden sogenannte "Class Scopes" geschaffen, mit denen Markenanmelder die Möglichkeit erhalten, auch beim Deutschen Patent- und Markenamt auf einfache Weise den Schutz für praktisch eine ganze Klasse der Nizzaer Klassifikation zu erlangen. In diesen Class Scopes sind die Begriffe "Materialbearbeitung" (Klasse 40) und "Waren daraus [Leder und Lederimitationen]" (Klasse 18) enthalten. Das DPMA wird eine Anmeldung unter Beanspruchung dieser Begriffe daher bis auf Weiteres akzeptieren und nicht beanstanden.

Detaillierte Informationen zu den Class Scopes finden Sie unter

- Schutz für eine komplette Klasse - Class Scopes
- Die Class Scopes im Überblick

1243/1 - 3.3.6 - Bd. I/19

## **Aktueller Hinweis zur Mitteilung Nr. 9/13**

### **Vom 1. Februar 2014**

Die Mitteilung Nr. 9/13 der Präsidentin des DPMA vom 1. Oktober 2013 listet elf Oberbegriffe der Nizzaer Klassifikation auf, die die Patent- und Markenämter der Europäischen Union und das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) gemeinsam überprüft und für zu wenig eindeutig befunden hatten. Inzwischen wurde die notwendige Ergänzung der so genannten "Class Scopes" vorgenommen. Das DPMA wird deshalb mit Wirkung vom 1. Februar 2014 diese elf Klassenüberschriften nicht mehr in den Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen zulassen.

Somit ist auch der Hinweis zur Mitteilung Nr. 9/13 vom 3. Dezember 2013 mit der dort bekannt gegebenen Ausnahme für "Materialbearbeitung" (Klasse 40) und "Waren daraus [Leder und Lederimitationen]" (Klasse 18) ab 1. Februar 2014 gegenstandslos.

1243/1 - 3.3.6 - Bd. I/19

## **Mitteilung Nr. 10/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung des Patentblatts, des Markenblatts und des Geschmacksmusterblatts/Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2014**

**Vom 9. September 2013**

Patente, Marken und Muster werden im Jahr 2013 letztmalig am 24. Dezember 2013 (Patente, Gebrauchsmuster) bzw. am 27. Dezember 2013 (Marken und Geschmacksmuster/Designs) veröffentlicht.

Grundsätzlich sind Veröffentlichungen donnerstags (für Patente und Gebrauchsmuster) bzw. freitags (für Marken und Geschmacksmuster/Designs).

Sofern geplante Veröffentlichungstage mit gesetzlichen Feiertagen in Bayern oder Thüringen und Berlin zusammenfallen, werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag vorgezogen. Falls der Vortag ebenfalls ein Feiertag ist, wird die Veröffentlichung auf den davorliegenden Arbeitstag vorgezogen.

Im Jahr 2014 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 18. April 2014 (Marken und Geschmacksmuster/Designs) - Verschiebung auf den 17. April 2014
- 01. Mai 2014 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 30. April 2014
- 29. Mai 2014 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 28. Mai 2014
- 19. Juni 2014 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 18. Juni 2014
- 15. August 2014 (Marken und Geschmacksmuster/Designs) - Verschiebung auf den 14. August 2014
- 03. Oktober 2014 (Marken und Geschmacksmuster/Designs) - Verschiebung auf den 02. Oktober 2014
- 31. Oktober 2014 (Marken und Geschmacksmuster/Designs) - Verschiebung auf den 30. Oktober 2014
- 25. Dezember 2014 (Patente und Gebrauchsmuster) - Verschiebung auf den 24. Dezember 2014
- 26. Dezember 2014 (Marken und Geschmacksmuster/Designs) - Verschiebung auf den 24. Dezember 2014

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

544 E 9 - 2.1.2

## **Mitteilung Nr. 11/13**

### **der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2013 bis einschließlich 1. Januar 2014**

#### **Vom 22. Oktober 2013**

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Dienststellen München, Jena und Berlin - Technisches Informationszentrum vom 24. Dezember 2013 bis 1. Januar 2014:

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2013 bis einschließlich 1. Januar 2014 geschlossen.

An diesen Tagen sind Bareinzahlungen nicht möglich.

Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt.

Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass in diesem Zeitraum Geschäftssachen durch die Dokumentenannahmestelle nicht entgegengenommen werden können.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist aber durch die Nachtbriefkästen in den drei Dienststellen München, Jena und Berlin sichergestellt.

Die Dienste DPMAdirekt für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen durchgängig zur Verfügung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

204 (1) - 4.1.2 - I 54 - Bd. II

## Mitteilung Nr. 12/13

### der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der elektronischen Akteneinsicht über das Internet in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren

Vom 28. November 2013

Die Einsichtnahme in Patent- und Gebrauchsmusterakten des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) wird **ab dem 7. Januar 2014** auch über das Internet möglich sein. Die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage wurde mit dem Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3830) geschaffen. Die elektronische Akteneinsicht ist ein gebührenfreier Service des DPMA.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden Hinweise:

#### 1. Welche Akten werden verfügbar sein?

Die elektronische Akteneinsicht wird nur für bereits veröffentlichte Anmeldungen angeboten (§ 31 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Patentgesetz bzw. § 8 Absatz 5 Satz 1 Gebrauchsmustergesetz).

Elektronisch einsehbar sein werden Aktenbestandteile

- aller Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, für die seit dem 21. Januar 2013 ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde,
- aller ab dem 21. Januar 2013 veröffentlichten erteilten Patente und eingetragenen Gebrauchsmuster und
- aller Patentanmeldungen, die ab dem 21. Januar 2013 beim DPMA eingereicht und bereits offengelegt wurden.

#### 2. Welche Aktenbestandteile werden sichtbar sein?

In **Patentakten** werden beispielsweise folgende Dokumente zur Einsichtnahme angezeigt:

- Anmeldungsunterlagen einschließlich dem Antragsformular auf Erteilung eines Patents
- Erfinderbenennung
- Eingabe mit Recherche- bzw. Prüfungsantrag
- Mitteilung über einen wirksamen Recherche- bzw. Prüfungsantrag
- Recherchebericht
- Bibliographiemitteilung (BIB)
- Prüfungsbescheide
- Erwiderungen auf Prüfungsbescheide und die ggf. neu eingereichten Unterlagen
- Niederschriften über Anhörungen im Prüfungsverfahren
- Zurückweisungsbeschluss bezüglich der Patentanmeldung
- Beschwerde
- Erteilungsbeschluss
- Einspruch
- Schriftsätze der Beteiligten im Einspruchsverfahren
- Niederschriften über Anhörungen im Einspruchsverfahren
- Beschluss der Patentabteilung im Einspruchsverfahren

- Beschränkung und Widerruf

In **Gebrauchsmusterakten** werden beispielsweise folgende Dokumente zur Einsichtnahme angezeigt:

- Anmeldungsunterlagen
- Mitteilung über einen wirksamen Rechercheantrag
- Recherchebericht
- Bibliographiemitteilung (BIB)
- Zurückweisungsbeschluss
- Löschantrag (ohne Anlagen)
- Beschluss zur Hauptsache des Lösungsverfahrens

Die Dokumente werden - soweit möglich - in chronologischer Reihenfolge dargestellt. Bei Dokumenten, die durch Scannen der Papierakte in die elektronische Aktenführung übernommen wurden, kann es in Einzelfällen zu Abweichungen betreffend die Kategorie der vorstehend aufgezählten Dokumente kommen.

### 3. Welche Dokumente sind von der Einsicht ausgenommen?

Bei der Bereitstellung der genannten Dokumente für die elektronische Akteneinsicht sind neben übergeordneten Grundsätzen des grundrechtlichen Schutzes auch datenschutzrechtliche Vorgaben und sonstige entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten. Nicht eingesehen werden können folglich Aktenteile, die schützenswerte personen- oder unternehmensbezogene Daten enthalten. Nichtpatentliteratur wird aus urheberrechtlichen Gründen nicht angezeigt.

### 4. Wie kann die Akte elektronisch eingesehen werden?

#### Die Akte ist bereits frei geschaltet:

Die elektronische Akteneinsicht ist - sofern die Akte bereits für die elektronische Akteneinsicht frei geschaltet ist - über den Dienst **DPMAregister** möglich. Bei diesen Akten steht Ihnen nach Eingabe des Aktenzeichens und Aufruf der Registerauskunft am Ende der Seite mit den Stamm- und Verfahrensdaten die **Schaltfläche "Akteneinsicht"** zur Verfügung. Nach einem Klick darauf erhalten Sie Zugriff auf die Dokumente, die für die elektronische Akteneinsicht freigegeben sind. Die Dokumente werden im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

#### Die Akte ist noch nicht frei geschaltet:

Für bereits veröffentlichte, anhängige Patentanmeldungen, für die wirksam Prüfungs- oder Rechercheantrag gestellt wurde, und für eingetragene, in Kraft befindliche Gebrauchsmuster können Sie die Bereitstellung im Internet über einen **gesonderten Link in DPMAregister** veranlassen. Bitte beachten Sie, dass Sie keine gesonderte Mitteilung erhalten, wann der Akteninhalt im Internet verfügbar ist, da Ihre Anforderung anonym und damit nicht rückverfolgbar ist.

Es ist weiterhin möglich, einen **schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht** zu stellen. Für jedes Aktenzeichen ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Bitte sehen Sie bei einer Antragstellung per Fax davon ab, das Original in Papier nachzureichen. Sofern Sie in Ihrem Antrag keine Angaben dazu machen, welche Form der Bereitstellung Sie wünschen, wird der Akteninhalt online bereit gestellt. Nach der Bearbeitung Ihres Antrags erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung, dass die Akte zur Verfügung steht. Die Einsichtnahme kann dann entweder im Internet

oder in einer der drei Dienststellen des DPMA in **München, Jena und Berlin** vorgenommen werden.

Die Antragstellung elektronisch über DPMAregister ist derzeit noch nicht möglich. Anträge können aus rechtlichen Gründen auch nicht wirksam per E-Mail eingereicht werden.

Selbstverständlich haben Sie auch nach Einführung der elektronischen Akteneinsicht weiterhin die Möglichkeit, in den Dienstgebäuden des DPMA (z. B. im Recherchesaal in München) Einsicht in die Akte zu nehmen oder die Übersendung von Kopien bzw. Ausdrucken zu beantragen.

### **5. Wie lange dauert die Bereitstellung der Akten?**

Die Bearbeitungsdauer bei Akten, die noch nicht zur Online-Akteneinsicht frei geschaltet sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Da die Einsichtnahme über das Internet **die elektronische Aktenführung** voraussetzt, muss zunächst die Digitalisierung der gesamten Akte abgeschlossen sein. Darüber hinaus muss die Akte für die elektronische Einsichtnahme vorbereitet werden. Dies schließt insbesondere die Überprüfung auf rechtliche Beschränkungen der elektronischen Akteneinsicht ein (vgl. hierzu 3.).

Das DPMA ist bestrebt, eingehende Anträge **umgehend** zu bearbeiten. Hierfür stehen allerdings nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung. Sofern die Zahl der eingehenden Anträge bzw. Anfragen über den Link in DPMAregister die derzeitigen Erwartungen deutlich übersteigen sollte, kann es zu entsprechend längeren Bearbeitungszeiten kommen. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts

Rudloff-Schäffer

3610/13 - 4.3.2 - Bd. II/10